

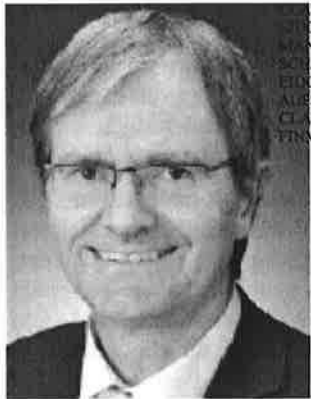


Dokument	ST 8/14 S. 594	88. Jg.
Autor	Stephan Rieder, Claude Suchet	
Titel	NEUE RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN FÜR BANKEN	
Publikation	Der Schweizer Treuhänder	
Herausgeber	Treuhand - Kammer	
ISSN	0036-746X	
Verlag	Treuhand-Kammer	

ST 8/14 S. 594



STEPHAN RIEDER,
LIC. OEC. HSG,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
LEITER ACCOUNTING,
EIDG. FINANZMARKT-
AUFSICHT (FINMA), BERN,
STEPHAN.RIEDER@
FINMA.CH



CLAUDE SUCHET,
EIDG. DIPL. BANKFACH-
MANN, DIPL. WIRT-
SCHAFTSPRÜFER, EXPERTE,
EIDG. FINANZMARKT-
AUF SICHT (FINMA), BERN,
CLAUDE.SUCHET@
FINMA.CH

NEUE RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN FÜR BANKEN

Überblick der wichtigsten Änderungen in der Rechnungslegung von Banken

Die neuen Rechnungslegungsvorschriften für Banken wurden am 3. Juni 2014 publiziert. Sie setzen sich aus den überarbeiteten Vorschriften in der totalrevidierten Bankenverordnung (Art. 25 ff.) und dem neuen Finma-RS 15/1 «Rechnungslegung Banken» zusammen. Der Artikel gibt einen Überblick über die wichtigsten formellen und materiellen Änderungen.

1. EINLEITUNG

Die Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Banken und Effekthändler (im Folgenden Banken) war aus diversen Gründen notwendig. Der Hauptgrund lag in den am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen neuen Rechnungslegungsvorschriften im *Obligationenrecht* (Art. 957 ff. OR). Die Revision war aber auch notwendig, um die Struktur der Vorschriften zu vereinfachen und somit die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern. Weiter wurde die Gelegenheit genutzt, um einige seit längerer Zeit anstehende Anpassungen vorzunehmen und gewisse internationale Entwicklungen zu berücksichtigen.

2. REGULIERUNGSHIERARCHIE

2.1 Bankengesetz. Die Art. 6–6 b des *Bankengesetzes (BankG)* wurden bereits im Rahmen der Revision der Rechnungslegungsvorschriften im OR angepasst. Die wichtigsten Änderungen waren dabei, dass neu alle Banken mindestens halbjährlich einen Zwischenabschluss zu erstellen haben sowie, dass der Bundesrat die Finma explizit ermächtigen kann, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Kompetenzgebung an den Bundesrat wurde zudem insoweit präzisiert, als dieser von den Bestimmungen des OR über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen kann, wenn die Besonderheiten des Bankgeschäfts oder der Schutz der Gläubiger dies rechtfertigen und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird.

2.2 Bankenverordnung (BankV). Die Struktur der Vorschriften in der Bankenverordnung wird insoweit angepasst, als die Mindestgliederungsvorschriften in einen Anhang verschoben werden. Auf die wichtigsten materiellen Änderungen wird in den folgenden Kapiteln eingegangen.

2.3 Finma-RS 15/1 «Rechnungslegung Banken». Die Struktur des neuen Finma-RS 15/1 «Rechnungslegung Banken» (im Folgenden als neues Rundschreiben bezeichnet) wird im Vergleich zum bisher gültigen Finma-RS 08/2 «Rechnungslegung Banken» angepasst und übersichtlicher gestaltet. Die ersten drei Kapitel enthalten generelle Bestimmungen, welche grundsätzlich auf alle Abschlussarten anwendbar sind. Die folgenden fünf Kapitel gehen auf die spezifischen Vorschriften für die einzelnen Abschlussarten ein. Die Behandlung von ausgewählten Positionen und Geschäftsvorfällen wird anschliessend in separaten Kapiteln dargelegt. Die dabei beschriebene Regelung gilt grundsätzlich für den statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung. Allfällige Abweichungen davon für andere Abschlussarten (Einzelabschlüsse True and Fair View und Konzernrechnung) werden in separaten Abschnitten in den

ST 8/14 S. 594, 595

einzelnen Kapiteln dargelegt. Detailausführungen sind in Anhänge zum neuen Rundschreiben ausgegliedert, damit dieses schlank und übersichtlich bleibt. Auf die wichtigsten materiellen Änderungen wird in den folgenden Kapiteln eingegangen.

3. MATERIELLE ÄNDERUNGEN

3.1 Abschlussarten. Gemäss Art. 25 Abs. 1 BankV kann der statutarische Einzelabschluss (Jahresrechnung) auf zwei Arten erstellt werden. Er stellt die wirtschaftliche Lage der Bank entweder so dar, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können («statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung») oder ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nach dem True-and-Fair-View-Prinzip vermittelt wird («statutarischer Einzelabschluss True and Fair View»). Bei ersterem wurde die Terminologie von Art. 958 Abs. 1 OR übernommen. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Abschlussarten liegt darin, dass beim statutarischen Einzelabschluss True and Fair View die Bildung von stillen Reserven nicht erlaubt ist. Der Einzelabschluss nach dem True-and-Fair-View-Prinzip, welcher zusätzlich zum statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung erfolgt («zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View»), sowie die Konzernrechnung werden nach den entsprechenden Bestimmungen in den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken oder nach einem durch die Finma anerkannten internationalen Standard (*International Financial Reporting Standards*, *IFRS* oder *US GAAP*) erstellt. Banken, welche einen Einzelabschluss nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erstellen müssen (siehe Art. 962 Abs. 1 OR) oder dies freiwillig tun, haben die Wahl zwischen einem statutarischen Einzelabschluss True and Fair View und einem zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View. Art. 25 Abs. 4 BankV befreit grundsätzlich Genossenschaften, auch wenn diese mehr als 2000 Genossenschafter aufweisen (siehe Art. 962 Abs. 1 OR), von der Erstellung eines Abschlusses nach dem True-and-Fair-View-Prinzip, falls die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Die Abschlussarten nach dem True-and-Fair-View-Prinzip gemäss den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken sowie den IFRS und den US GAAP stellen die Abschlüsse nach dem True-and-Fair-View-Prinzip sicher und sind die für Banken anerkannten Standards gemäss der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR).

3.2 Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung. Art. 26 Abs. 2 BankV übernimmt die in Art. 958 c Abs. 1 OR enthaltenen Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung und ergänzt sie mit der ordnungsmässigen Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, welche auch im bisherigen Art. 24 Abs. 2 BankV enthalten sind. Letztere wurde beibehalten, um den Vorrang der wirtschaftlichen vor der juristischen Betrachtungsweise in denjenigen Fällen zu gewährleisten, in welchen das rechtliche Konstrukt nicht die wirtschaftliche Realität widerspiegelt oder ihr widerspricht. Das neue Rundschreiben erläutert die einzelnen Grundsätze, wobei gewisse Anpassungen vorgenommen werden. So wird basierend auf Art. 960 a Abs. 3 OR sowie Art. 27 Abs. 1 BankV als Ausnahme vom Verrechnungsverbot die Bestimmung aufgenommen, dass die Wertberichtigungen zwingend von den entsprechenden Aktivpositionen abzuziehen sind. Die bisherige Möglichkeit, Wertberichtigungen unter den Passiven auszuweisen, entfällt somit. Gemäss Art. 69 Abs. 1 BankV können Banken in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften die Wertberichtigungen als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen. Damit wird den Banken genügend Zeit eingeräumt, um ihre systemmässigen Umstellungen vorzunehmen.

ST 8/14 S. 594, 596

tungsweise, welche auch im bisherigen Art. 24 Abs. 2 BankV enthalten sind. Letztere wurde beibehalten, um den Vorrang der wirtschaftlichen vor der juristischen Betrachtungsweise in denjenigen Fällen zu gewährleisten, in welchen das rechtliche Konstrukt nicht die wirtschaftliche Realität widerspiegelt oder ihr widerspricht. Das neue Rundschreiben erläutert die einzelnen Grundsätze, wobei gewisse Anpassungen vorgenommen werden. So wird basierend auf Art. 960 a Abs. 3 OR sowie Art. 27 Abs. 1 BankV als Ausnahme vom Verrechnungsverbot die Bestimmung aufgenommen, dass die Wertberichtigungen zwingend von den entsprechenden Aktivpositionen abzuziehen sind. Die bisherige Möglichkeit, Wertberichtigungen unter den Passiven auszuweisen, entfällt somit. Gemäss Art. 69 Abs. 1 BankV können Banken in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften die Wertberichtigungen als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen. Damit wird den Banken genügend Zeit eingeräumt, um ihre systemmässigen Umstellungen vorzunehmen.

3.3 Bewertung und Erfassung

3.3.1 Bewertung zum Fair Value. Basierend auf Art. 27 Abs. 1 BankV bestimmt das neue Rundschreiben, dass gewisse Positionen zum Fair Value bewertet werden. Es handelt sich dabei nur um die Positionen des Handelsgeschäfts sowie um diejenigen, für welche die Fair-Value-Option gewählt wurde. Die Bestimmungen sind daher bedingt durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts leicht anders ausgestaltet als in Art. 960 b Abs. 1 OR, welcher davon spricht, dass in der Folgebewertung Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden dürfen, auch wenn dieser

über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Gemäss Art. 27 Abs. 1 BankV ist die Bildung von Schwankungsreserven aber nicht zulässig. Neu muss bei Positionen, welche zum Fair Value bewertet werden, zudem im Anhang angegeben werden, ob die Bewertung anhand eines Bewertungsmodells ermittelt wurde.

3.3.2 Einzelbewertung. Art. 27 Abs. 2 BankV übernimmt zwar grundsätzlich die Formulierung von Art. 960 Abs. 1 OR, legt aber klar fest, dass Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte in jedem Fall einzeln bewertet werden. Vor allem bei den Beteiligungen werden heute nicht realisierte Verluste mit nicht realisierten Gewinnen auf anderen Beteiligungen verrechnet, was grundsätzlich dem Vorsichtsprinzip widerspricht. Wird eine Beteiligung mit unrealisierten Verlusten veräussert oder liquidiert, müssten diese Verluste sofort verbucht werden. Eine Einzelbewertung begegnet diesem Risiko und entspricht somit besser dem Gläubigerschutz. Schliesslich schafft die Bestimmung in der Bankenverordnung im Vergleich zum Obligationenrecht Klarheit bei der Bewertung. Gemäss Art. 69 Abs. 2 BankV besteht für die Umsetzung der uneingeschränkten Einzelbewertung von Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Damit erhalten die betroffenen Banken Zeit, entsprechende Lösungen zu finden und umzusetzen. Um die Transparenz zu erhöhen, sind die nicht erfassten unrealisierten Verluste in der Zwischenzeit im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

3.3.3 Fremdwährungsumrechnung. Das neue Rundschreiben übernimmt die in Art. 957 a Abs. 4 OR und Art. 958 d Abs. 3 OR enthaltenen Bestimmungen, dass die Buchführung und Rechnungslegung in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung erfolgt. Ebenfalls übernommen wird die Anforderung, dass, falls eine Fremdwährung zur Anwendung kommt, die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden müssen. Das neue Rundschreiben verzichtet aber darauf, eine Methode für die Umrechnung vorzugeben. Die Banken werden sich daher nach der allgemeinen Praxis zu richten haben.

3.4 Bestandteile der Jahresrechnung. Gemäss Art. 25 Abs. 3 BankV besteht die Jahresrechnung aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis (bisher lediglich Teil des Anhangs) Geldflussrechnung (bisher Mittelflussrechnung) und Anhang. Die bisherigen Bestimmungen verlangen die Erstellung einer Mittelflussrechnung von allen Instituten, welche eine Bilanzsumme von wenigstens CHF 100 Mio. ausweisen und das Bilanzgeschäft in wesentlichem Umfang betreiben. Neu gilt das Erfordernis einer Geldflussrechnung nur noch für Abschlüsse nach dem True-and-Fair-View-Prinzip. Die Geldflussrechnung bietet bei Banken nur einen begrenzten Mehrwert an Transparenz und Entscheidungsgrundlage.

3.5 Mindestgliederung Jahresrechnung

3.5.1 Bilanz. Die Position *Forderungen aus Geldmarktpapieren* wird gestrichen, um eine sachgerechte Zuordnung dieser Finanzinstrumente zu ermöglichen. In den Aktiven neu eingeführt werden die Positionen *Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften*, *Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente* (bisher in der Position *Sonstige Aktiven* enthalten), *Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung* sowie *Immaterielle Werte* (bisher in der Position *Sachanlagen* enthalten). In den Passiven neu eingeführt werden die Positionen *Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften*, *Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente* (bisher in der Position *Sonstige Passiven* enthalten), *Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung* sowie (als Gegenstück zum Aktivum *Handelsgeschäft*) *Verpflichtungen aus Handelsgeschäften*. Die Bezeichnung der Reservekonten wird an die Bestimmungen im OR (Art. 959 a Abs. 2 Ziff. 3 OR) angepasst. Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem OR sind neu alle eigenen Kapitalanteile als Minusposition im Eigenkapital auszuweisen.

3.5.2 Erfolgsrechnung. Der Erfolg aus dem Zinsengeschäft wird neu in einem Brutto-Betrag und einem Netto-Betrag ausgewiesen. In der Position *Subtotal Netto-Erfolg Zinsengeschäft* werden die Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft berücksichtigt. Zinserfolg

und Wertberichtigungen stehen in einem sehr engen ökonomischen Zusammenhang, sodass

ST 8/14 S. 594, 598

ein gemeinsamer Ausweis ein adäquates Bild der wirtschaftlichen Lage gibt. Die bisherige Position *Bruttogewinn* wird gestrichen. Die bisherige Position *Zwischenergebnis* wird neu als *Geschäftserfolg* bezeichnet. Für die Bildung und Auflösung von Reserven für allgemeine Bankrisiken, welche bisher in den Positionen *Ausserordentlicher Aufwand* resp. *Ausserordentlicher Ertrag* erfolgte, besteht neu eine eigene Position.

3.5.3 Anhang. Der Anhang wird ergänzt durch Bestimmungen, welche aus dem OR übernommen wurden. Zudem werden neue Angaben aufgenommen, welche sich teilweise aus Anpassungen an der Bilanz ergeben oder Ergänzungen zur Erfolgsrechnung darstellen.

3.6 Konzernrechnung

3.6.1 Kleinkonzerne. Die Befreiung für kleine Konzerne gemäss bisherigem Art. 23 a Abs. 3 BankV von der Erstellung einer Konzernrechnung entfällt. Dies stellt sicher, dass auch Kleinkonzerne ein adäquates Bild ihrer Finanzlage geben.

3.6.2 Konsolidierungskreis. Die Bestimmungen in Art. 963 Abs. 2 OR hinsichtlich der Kontrolle werden in Art. 34 Abs. 3 BankV übernommen. Der Konsolidierungskreis umfasst aber neu alle Gesellschaften, welche unter einheitlicher Kontrolle stehen. Dies entspricht einer Erweiterung, denn bisher wurde die Vollkonsolidierung grundsätzlich auf Banken, Finanz- und Immobiliengesellschaften beschränkt. Neu im Konsolidierungskreis sind zudem jene Unternehmen, deren Aktivitäten derart beeinflusst werden können, dass deren Nutzen hauptsächlich der Bank zukommt oder die Bank hauptsächlich die Risiken trägt. Diese Erweiterung des Konsolidierungskreises erfolgt, um den Einbezug von Zweckgesellschaften sicherzustellen. Insbesondere für kollektive Kapitalanlagen wird eine Ausnahme von der Konsolidierungspflicht eingeführt. So sind Banken bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht verpflichtet, solche Einheiten zu konsolidieren. Befreiungen sind weiterhin möglich, sofern die Beteiligungen an zu konsolidierenden Unternehmen für die finanzielle Berichterstattung oder die Risikolage unwesentlich sind oder neu auch, wenn es sich um ohne strategische Absicht übernommene Beteiligungen handelt, für welche die Bank darlegen kann, dass sie diese innert 12 Monaten wieder veräussert oder liquidiert (z.B. aus einer Kreditbeziehung).

3.6.3 Goodwill. Goodwill ist grundsätzlich über die Dauer von fünf Jahren abzuschreiben. In begründeten Fällen kann die maximale Abschreibungsdauer auf neu maximal zehn (bisher 20 Jahre) verlängert werden.

3.6.4 «Konsolidierungsrabatt». Basierend auf Art. 961 d Abs. 1 OR können neu mit einer Ausnahme (Kotierung mit Beteiligungstiteln) alle konsolidierten Gruppengesellschaften von den Erleichterungen im Einzelabschluss bei der Erstellung einer Konzernrechnung profitieren. Bisher war dies nur für das Stammhaus der Fall. So sind diese Gesellschaften im Einzelabschluss von der Erstellung eines Lageberichts, einer Geldflussrechnung sowie diversen Positionen im Anhang befreit, wobei der Umfang der betroffenen Anhangspositionen eingeschränkt wird.

3.7 Zwischenabschluss. Die bisherige Möglichkeit, die Erfolgsrechnung auf den Ausweis bis zur Position *Bruttogewinn* zu beschränken, entfällt. Gemäss Art. 31 Abs. 2 BankV haben Banken, deren Beteiligungs- oder Schuldtitel kotiert sind, neu zusätzlich einen Eigenkapitalnachweis und einen verkürzten Anhang zu erstellen. Das neue Rundschreiben definiert den Inhalt des verkürzten Anhangs, wobei eine Anlehnung an Swiss GAAP FER 31 «Ergänzende Fachempfehlung für kotierte Unternehmen» erfolgt.

3.8 Finanzinstrumente

3.8.1 Fair-Value-Option. Neu wird die Möglichkeit geschaffen, in eng begrenztem Rahmen gewisse Finanzinstrumente ausserhalb des Handelsgeschäfts ebenfalls zum Fair Value zu bewerten. Die Anwendung der Fair-Value-Option wird durch

Bedingungen entsprechend eingeschränkt. So müssen diese Finanzinstrumente einem Risikomanagement unterliegen, welches demjenigen für Handelsgeschäfte entspricht. Es muss ein sogenannter Accounting Mismatch vermieden werden, und die Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit darf die Erfolgsrechnung nicht beeinflussen. Die Fair-Value-Option ist grundsätzlich für die Vermeidung eines Accounting Mismatches bei der Erfassung von Strukturierten Produkten vorgesehen.

3.8.2 Strukturierte Produkte. Als Strukturierte Produkte werden Finanzinstrumente verstanden, welche aus mindestens einem Basisinstrument (Host-Instrument) und einem eingebetteten Derivat bestehen. Das Rundschreiben geht davon aus, dass ein selbst emittiertes Strukturiertes Produkt mit eigener Schuld-

ST 8/14 S. 594, 599

verschreibung vorliegt, wenn die Ausgabebedingungen eine vollständige oder teilweise Barrückzahlung vorsehen, ungeachtet dessen, ob diese Barrückzahlung in jedem Fall erfolgt oder durch eine andere Leistung aufgrund einer Option ersetzt wird. Basisinstrument und Derivat sind bei Vorliegen von drei Bedingungen separat zu bewerten, wobei dies neu auch für Strukturierte Produkte auf der Aktivseite gilt. a) Es besteht keine enge Verbindung zwischen den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des eingebetteten Derivates und dem Basisinstrument. b) Das Strukturierte Produkt als Ganzes erfüllt die Bedingungen für eine Erfassung als Handelsgeschäft nicht, resp. die Fair-Value-Option wird nicht gewählt. Dabei gilt es zu beachten, dass selbst emittierte Strukturierte Produkte mit eigener Schuldverschreibung die Bedingungen für eine Erfassung als Handelsgeschäft nie erfüllen. Sie müssen daher für eine gesamthafte Bewertung zum Fair Value zwingend die entsprechenden Bedingungen für die Fair-Value-Option erfüllen. c) Die dritte Bedingung verlangt, dass das eingebettete Derivat die Definition eines derivativen Finanzinstruments erfüllt.

3.8.3 Hedge Accounting/internal trades. Die Bestimmungen zur Behandlung von Absicherungsgeschäften werden angepasst und punktuell ergänzt, wobei der Ansatz (Verbuchung der Wertänderungen des Absicherungsinstrumentes im Ausgleichskonto) beibehalten wird. Es wird neu ein klarerer Bezug zum Risikomanagement gefordert. Weiter werden Definitionen für Grundgeschäfte und Absicherungsgeschäfte eingeführt, wobei als Absicherungsgeschäfte nur mit einer externen Gegenpartei abgeschlossene derivative Finanzinstrumente qualifizieren. Zudem werden Vorschriften zur Bestimmung der Effektivität aufgenommen. Diverse Banken wenden das Konzept der internal trades (interne Absicherungsgeschäfte zwischen Handel und Treasury) an. Solche Transaktionen können nur als Absicherungsgeschäfte für den Abschluss betrachtet werden, wenn die Bank eine weitgehende Abdeckung durch ein externes Absicherungsgeschäft eingeht und somit die Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge aus solchen internal trades keinen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben.

3.9 Mitarbeiterbeteiligungspläne. Das neue Rundschreiben sieht neu Bestimmungen für die Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen vor. Aktienbezogene Vergütungen sind bei der Zuteilung zum Fair Value zu bewerten und über den Erdienungszeitraum in der Position *Personalaufwand* mit der Gegenbuchung in der Position *Passive Rechnungsabgrenzungen* (im statutarischen Einzelabschluss sowie bei virtuellen Eigenkapitalinstrumenten im zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View und in der Konzernrechnung) resp. *Kapitalreserve* (bei echten Eigenkapitalinstrumenten im zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View und in der Konzernrechnung) zu erfassen. Je nachdem, ob es sich um echte Eigenkapitalinstrumente oder virtuelle Eigenkapitalinstrumente handelt, erfolgt jeweils eine Neubewertung.

3.10 Veröffentlichung. Die Fristen für die Veröffentlichung bleiben unverändert bei vier Monaten für den Geschäftsbericht und zwei Monaten für den Zwischenabschluss. Art. 32 Abs. 1 BankV erwähnt, dass die Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Dies geschieht durch die Zurverfügungstellung von gedruckten Versionen, wobei der Ausdruck eines elektronischen Dokumentes genügt, sowie allenfalls zusätzlich mittels Publikation im Internet.

3.11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen. Gemäss Art. 70 Abs. 1 BankV treten die neuen Vorschriften am 1. Januar 2015 in Kraft. Banken, deren Geschäftsjahre am 1. Januar 2015 beginnen, haben daher erstmalig per 31. Dezember 2015 eine Jahresrechnung (und Konzernrechnung) nach den neuen Vorschriften zu erstellen. Die Finma erlaubt eine vorzeitige Anwendung. Der Zwischenabschluss 2015 kann noch nach den bisherigen Vorschriften erstellt und publiziert werden. Dabei ist zu beachten, dass für den Zwischenabschluss 2015 die Erleichterung gemäss bisherigem Art. 23b Abs. 1 BankV nicht mehr gilt. Das Reporting an die Schweizerische Nationalbank hat in jedem Fall bis und mit 31. Oktober 2015 nach den bisherigen Vorschriften zu erfolgen.

